

Ein Beitrag zur „Objektivität“ der bürgerlichen Rechtswissenschaft

Von Dr. Fritz Niehamer, Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz

Das Oberlandesgericht in Hamburg hat in einer Entscheidung vom 8. Mai 1951 ausgesprochen, daß die entschädigungslosen Enteignungen in der „Ostzone“ dem ordre public (Art. 30 EGBGB) in der Bundesrepublik nicht widersprechen. Eine Druckereimaschine, die gelegentlich der Enteignung eines nazistischen Verlages in Thüringen in Volkseigentum übergegangen und einer volkseigenen Druckerei zugewiesen war, wurde von dieser an eine fortschrittliche Hamburger Zeitung verpachtet. Die enteigneten Eigentümer des nazistischen Verlages, die sich in Westdeutschland aufhielten, hatten das herausgefunden und verlangten auf Grund ihres angeblichen Eigentums die Herausgabe der Maschine. Das Oberlandesgericht in Hamburg hat diese Klage mit der Begründung abgewiesen, daß die Enteignungsmaßnahmen in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone eine Tatsache seien, die auch von den Gerichten Westdeutschlands hingenommen werden müsse; sie widersprechen auch nicht dem ordre public der Bonner Bundesrepublik, da sie keine Diskriminierungsmaßnahmen seien, die sich etwa nur gegen die Bewohner Westdeutschlands richten, sondern in gleichem Umfange gegen die Bewohner der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone wie gegen Westdeutsche angewendet würden. Die Frage, wie zu entscheiden gewesen wäre, wenn umgekehrt der durch die Enteignung Begünstigte eine zufällig nach Westdeutschland geratene, zu dem enteigneten Vermögen gehörende Maschine herausverlangt hätte, wurde ausdrücklich offen gelassen. Das Urteil trägt also den tatsächlichen Umständen sowie dem Sinn und Geist der Potsdamer Beschlüsse, die u. a. die wirtschaftliche Entmachtung der Kriegsverbrecher und führenden Faschisten vorsehen, Rechnung. Das ist allerdings nichts grundlegend Neues. Diese Ansicht wird auch in zahlreichen anderen westdeutschen Urteilen vertreten. Auch die Neigung, gegenüber Vorgängen in der Deutschen Demokratischen Republik die Bestimmung des Art. 30 EGBGB nicht anzuwenden, ist in der westdeutschen Rechtsprechung ziemlich häufig zu beobachten, so daß das Hamburger Urteil auch in dieser Beziehung vom Üblichen nicht abweicht.

Das Urteil wurde im Septemberheft der westdeutschen Fachzeitschrift „Monatsschrift für deutsches Recht“ abgedruckt. Diese Veröffentlichung benutzt Prof. Dr. Arwed Biomeyer von der Universität in Würzburg, nunmehr in Berlin, zu heftigen Angriffen gegen die Enteignungsmaßnahmen in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone und gegen unsere Gesetzgebung überhaupt. In einer sogenannten wissenschaftlichen Anmerkung zu dieser Entscheidung, die in der gleichen Nummer der „Monatsschrift für deutsches Recht“ erschienen ist, behauptet er, daß die in der sowjetischen Besatzungszone vorgenommenen Enteignungen auf Befehle der damaligen SMAD zurückgingen, deren Zweck es sei, den „Staatskapitalismus“ im Osten Deutschlands einzuführen, und daß das thüringische Landesgesetz vom 25. Juli 1946, welches die Überführung der enteigneten Vermögenswerte in das Eigentum des Volkes anordnete, nur auf Grund dieser Befehle ergangen sei.

Daran schließen sich u. a. folgende „Rechtsausführungen“ an, die es verdienen, wörtlich zitiert zu werden:

„Danach sind die sowjetzonalen Enteignungen zu beurteilen. Sie führen Anordnungen durch, die nicht nur inhaltlich nach unseren Rechtsanschauungen Unrecht sind, sondern die vor allem unter dem Schein staatlicher Selbstbestimmung von der SMAD dem deutschen Volk der SBZ aufgezwungen wurden. Es erscheint mir unerträglich, wenn einerseits unsere Brüder in der Ostzone von den höchsten Stellen der Bundesrepublik die Versicherung erhalten, wie sehr man ihr schweres Los unter der kommunistischen Terrorwirtschaft mitfühlt, und wenn sie andererseits gerichtlich bestätigt bekommen, daß das ihnen widerfahrene Unrecht als Rechtsgrundlage für den davon Begünstigten ausreicht. ... Das Ergebnis dieser Begründung ist nur als beklagenswert zu bezeichnen: Die Verwendung einer von den kommunistischen Machthabern enteigneten Maschine zu ihrer eigenen Propagandatätigkeit im Bundesgebiet wird gegen den Enteigneten gerichtlich geschützt.“

Das sind „juristische Erwägungen“ eines Universitätsprofessors. Das ist die vielgerühmte Objektivität der bürgerlichen Rechtswissenschaft. Weil die Enteignungen in dem Gebiete der heutigen Deutschen Demokratischen Republik angeblich auf Befehle der Besatzungsmacht zurückgehen und weil die Gesetzgebung in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone unter der Kontrolle der sowjetischen Besatzungsmacht stand, deshalb sollen diese Gesetze als dem Willen des deutschen Volkes nicht entsprechend unbeachtlich sein.

Der Herr Professor weiß nichts davon, daß auch die westdeutschen Besatzungsmächte eine umfangreiche Gesetzestätigkeit entfaltet haben und auch heute noch entfalten, obwohl die Bonner Bundesrepublik die Kühnheit hat, sich als souveränes Staatsgebilde zu bezeichnen. Es ist ihm auch nicht bekannt, daß die Gesetze der westlichen Militärregierungen, die seit 1945 für die drei Besatzungszone Westdeutschlands erlassen wurden, ganze Bände füllen. Er hat nichts davon gehört, daß bis vor verhältnismäßig kurzer Zeit das gesamte westdeutsche Verfahrensrecht von Richtlinien beherrscht war, die die Besatzungsmächte erteilt hatten. Es ist seiner Aufmerksamkeit entgangen, daß z. B. das tief einschneidende Rückerstattungsgesetz, das dem Eindringen amerikanischer Kapitalisten in Westdeutschland weitgehend Vorschub leistet und daher sicher dem deutschen Volk nicht in jeder Beziehung gefällt, ein Gesetz der westlichen Militärregierungen ist. Er weiß nichts davon, daß die Gesetzgebung der westdeutschen Länder und der sogenannten Bundesrepublik offiziell unter der Kontrolle der Besatzungsmächte steht. Er hat nie etwas davon gehört, daß die hohen Kommissare das famose Blitzgesetz Konrad Adenauers kurzerhand dahin abgeändert haben, daß Spionage zugunsten der westlichen Besatzungsmächte straffrei zu bleiben hat.

Der gelehrte Lakai der Faschisten und Kriegsverbrecher und ihrer amerikanischen Hintermänner hat offenbar auch die für ganz Deutschland geltenden Potsdamer Beschlüsse nicht gelesen, wonach die Entnazifizierung, die Entmilitarisierung und die Demokratisierung Deutschlands Aufgabe der Besatzungsmächte ist. Um dieses in den Potsdamer Beschlüssen von allen vier Besatzungsmächten aufgestellte Ziel zu erreichen, war es aber unbedingt notwendig, die Monopolherren und Faschistenhäuptlinge wirtschaftlich zu entmachten, d. h. zu enteignen.

Er hat sich auch nicht die Mühe genommen, nur einen Blick auf die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik zu werfen; denn sonst wäre ihm der Art. 24 Abs. 3 dieser Verfassung kaum entgangen, wonach die Betriebe der Kriegsverbrecher und der aktiven Nationalsozialisten zu enteignen sind und in das Volkseigentum übergehen, und für private Unternehmungen, die sich in den Dienst der Kriegspolitik stellen, das gleiche gilt. Damit hat das Besatzungsrecht, das dem Herrn Professor nicht gefällt, seine einstimmige Bestätigung durch die frei gewählten Volksvertreter der Deutschen Demokratischen Republik gefunden, und die Enteignung der thüringischen Druckerei, deren Eigentümer ihren Betrieb der faschistischen Propaganda willfährig zur Verfügung gestellt haben, ist damit auch nach dem Verfassungsrecht der Deutschen Demokratischen Republik rechtens geworden.

Herr Prof. Biomeyer ist nicht in der Lage, auch nur einen Fall zu zitieren, in dem ein Gericht der Deutschen Demokratischen Republik bei der Handhabung des internationalen Privatrechts die Anwendung westdeutscher Vorschriften mit der Begründung abgelehnt hätte, daß diese Besatzungsrecht seien oder unter dem Einfluß der Besatzungsmacht entstanden wären und daher mutmaßlich dem Willen des deutschen Volkes nicht entsprächen.

Er hat sich auch nicht mit der Frage befaßt, seit wann es überhaupt üblich ist, im internationalen Privatrecht, dessen Grundsätze unbestrittenermaßen auf das interlokale Privatrecht entsprechend anzuwenden sind, Erwägungen darüber anzustellen, ob das anzuwendende fremde Recht dem Willen des Volkes entspricht (wohl-gemerkt nicht dem Willen des eigenen Volkes, sondern